



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des
Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 329
S. 1017-1022

09. Oktober 1989

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG

A) Fachschaften

- § 1 Definition
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe der Fachschaft

B) Organe der Fachschaft

I. Fachschaftsrat

- § 4 Wahl
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Aufgaben

II. Fachschaftsvertretung

- § 7 Zusammensetzung und Wahl
- § 8 Aufgaben

C) Fachschaftsvollversammlung

- § 9 Grundsätze

D) Die Fachschaftsordnung

- § 10 Fachschaftsordnung

E) Finanzen

- § 11 Mittelverwaltung

F) Ergänzungs- und Schlußbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Änderungen
- § 14 Inkrafttreten

A) Fachschaften

§ 1 Definition

(1) Die eingeschriebenen StudentInnen eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Die StudentInnenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Mathematik/Physik/Informatik (1/1)
- Chemie/Biologie (1/2)
- Architektur (2)
- Bauingenieur- und Vermessungswesen (3)
- Maschinenwesen (4)
- Bergbau (5/1)
- Hüttenwesen (5/2)
- Geologie (5/3)
- Elektrotechnik (6)
- Philosophie (7/1)
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (7/2)
- Wirtschaftswissenschaften (8)
- Pädagogik (9)
- Medizin (10)

§ 2 Aufgaben

Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2 der Satzung der StudentInnenschaft.

§ 3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat;
2. die Fachschaftsvertretung (FSV), sofern die Fachschaftsordnung sie vorsieht;
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV), sofern die Fachschaftsordnung sie als Organ vorsieht.

B) Organe der Fachschaft

I. Fachschaftsrat

§ 4 Wahl

(1) Falls keine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Falls eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, wählt diese den Fachschaftsrat in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Abwahl des Fachschaftsrates oder einzelner Mitglieder ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrates oder einzelner Mitglieder zulässig.

(5) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates bestimmt sich nach der Fachschaftsordnung der jeweiligen Fachschaft. Sie beträgt mindestens eins, höchstens fünfundzwanzig.

(2) Sofern eine der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen entsprechende Fachschaftsordnung nicht vorliegt, beträgt die Zahl der Mitglieder sieben.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Ist eine Fachschaftsvertretung vorgesehen, so führt der Fachschaftsrat die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig. Im anderen Fall gilt entsprechendes für die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Der Fachschaftsrat ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.

(3) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

II. Fachschaftsvertretung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl

(1) Ist eine Fachschaftsvertretung vorgesehen, so wird sie in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt.

(2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung gehören dieser für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Fachschaftsvertretung bestimmt sich nach der Fachschaftsordnung der jeweiligen Fachschaft. Sie beträgt mindestens fünf, höchstens fünfzehn.

(4) Sofern eine der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen entsprechende Fachschaftsordnung nicht vorliegt, beträgt die Zahl der Mitglieder neun.

§ 8
Aufgaben

- (1) Ist eine Fachschaftsvertretung vorgesehen, so wählt sie den Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß der Fachschaftsordnung. Die Fachschaftsvertretung ist dann das beschlußfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung der StudentInnenschaft, ihre Ergänzungsordnungen, die Fachschaftsordnung und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

C) Fachschaftsvollversammlung

§ 9
Grundsätze

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller StudentInnen einer Fachschaft.
- (2) Sie ist mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einzuberufen. Der Fachschaftsrat kann weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. Er muß sie beschließen, wenn dies 10 % der wahlberechtigten Mitglieder fordern. Die Fachschaftsvollversammlung kann, falls sie in der Fachschaftsordnung als beschlußfassendes Organ vorgesehen ist, Termine und Tagesordnungen für weitere Fachschaftsvollversammlungen festlegen.
- (3) Die ordentlichen Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens vierzehn Tage vor der Durchführung in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.
- (4) Ist keine Fachschaftsvertretung vorgesehen, kann die Fachschaftsordnung die Fachschaftsvollversammlung als beschlußfassendes Organ der Fachschaft vorsehen. In diesem Fall gilt für die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung §8(3) sinngemäß.
- (5) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

D) Die Fachschaftsordnung

§ 10
Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der StudentInnenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über
1. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen,
 2. Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Beschlußfassung des Fachschaftsrates,

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates gemäß §4,
4. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
5. Wahl von KassenwartIn und StellvertreterIn,
6. falls vorgesehen: Amtszeit, Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Beschlußfassung der Fachschaftsvertretung.

(3) Die Fachschaftsordnung wird durch Beschluß der Fachschaftsvertretung mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder oder durch Urabstimmung gemäß §32, Satzung der StudentInnenschaft, beschlossen. Falls in der Fachschaftsordnung eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, kann diese die Fachschaftsordnung mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß Fachschaftsordnung ändern. Andernfalls bedarf es zur Änderung der Fachschaftsordnung einer Urabstimmung gemäß §32 der Satzung der StudentInnenschaft.

(4) Sofern die Fachschaftsordnung durch Urabstimmung beschlossen oder geändert werden soll, müssen die Vorschläge auf mindestens einer Fachschaftsvollversammlung diskutiert werden.

(5) Für die Beschlußfassung der Fachschaftsorgane gibt sich die Fachschaft eine Geschäftsordnung. Für diese Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments als Rahmenrichtlinie. Für die Beschlußfassung und Änderung der Fachschaftsgerichtsordnung findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

E) Finanzen

§ 11 Mittelverwaltung

Die Fachschaften verwalten die ihnen übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenstellung und gemäß ihrer Fachschaftsordnung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der StudentInnenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen.

F) Ergänzungs- und Schlußbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Gültig verabschiedete Fachschaftsordnungen gelten weiter, soweit sie den Bestimmungen der Satzung der StudentInnenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen entsprechen.

(2) Fachschaftsordnungen und deren Änderungen sind der oder dem Vorsitzenden des StudentInnenparlaments und der oder dem Vorsitzenden des AstA zur Kenntnis zu bringen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer nach den Grundsätzen der Fachschaftsrahmenordnung beschlossenen Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Fachschaftsvertretung die Bestimmungen der Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments entsprechend.

§ 13 Änderungen

(1) Als eine Änderung der Fachschaftsrahmenordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung können nur mittels Beschluß des StudentInnenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung vom StudentInnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des StudentInnenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. §49 Abs. 1 der Satzung der StudentInnenschaft gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Diese Bestimmung gilt für Änderungen entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments vom 18.01.1989 und des Rektorates vom 05.09.1989.

Aachen, den 09. 10. 1989

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha